

**Beschluss des Gerichts vom 30. Juni 2011 — Al Saadi/
Kommission**

(Rechtssache T-4/10) ⁽¹⁾

**(Tod des Klägers — Nichtaufnahme des Verfahrens durch die
Hinterbliebenen — Erledigung)**

(2011/C 282/36)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Faraj Faraj Hassan Al Saadi (Leicester, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: J. Jones, Barrister, und Mudassar Arani, Solicitor)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Konstantinidis, T. Scharf und E. Paasivirta)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: R. Szostak und E. Finnegan), Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: zunächst G. Palmieri, dann G. Albenzio, avvocati dello Stato) und Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. de Bergues, E. Belliard und L. Butel)

Gegenstand

Antrag auf teilweise Nichtigkeitsklärung der Verordnung (EG) Nr. 954/2009 der Kommission vom 13. Oktober 2009 zur 114. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen (ABl. L 269, S. 20), soweit sich der Kläger auf der Liste der Personen, Gruppen und Organisationen befindet, für die diese Bestimmungen gelten

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Jeder Verfahrensbeteiligte trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 51 vom 27.2.2010.

**Beschluss des Gerichts vom 14. Juli 2011 — Goutier/
HABM — Rauch (ARANTAX)**

(Rechtssache T-13/10) ⁽¹⁾

**(Gemeinschaftsmarke — Widerspruch — Rücknahme des
Widerspruchs — Erledigung der Hauptsache)**

(2011/C 282/37)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Klaus Goutier (Frankfurt am Main, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. E. Happe)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: zunächst B. Schmidt, dann B. Schmidt und R. Pethke)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelfer vor dem Gericht: Norbert Rauch (Herzogenaurach, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Fottner und M. Müller)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 10. November 2009 (Sache R 1796/2008-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Norbert Rauch und Klaus Gautier

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Der Kläger trägt seine eigenen Kosten und die Kosten des Beklagten. Der Streithelfer trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 80 vom 27.3.2010.

**Beschluss des Gerichts vom 30. Juni 2011 — Cross Czech/
Kommission**

(Rechtssache T-252/10) ⁽¹⁾

**(Nichtigkeitsklage — Sechstes Rahmenprogramm im Bereich
der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration — Schreiben zur Bestätigung der Ergebnisse eines Prüfberichts und zur Information über das weitere Verfahren — Vertragscharakter dieses Schreibens, das keine Entscheidung darstellt — Unzulässigkeit)**

(2011/C 282/38)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Cross Czech a.s. (Prag, Tschechische Republik) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Schollaert)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: R. Lyal und W. Roels)

Gegenstand

Klage auf Nichtigkeitsklärung des Schreibens INFSO-02/FD/GVC/Isc D(2010) 208676 der Kommission vom 12. März 2010, mit dem die Ergebnisse des Prüfberichts 09-BA74-006 über die von der Klägerin für die Zeit vom 1. Februar 2005 bis 30. April 2008 vorgelegten Kostenaufstellungen in Bezug auf drei Verträge zwischen ihr und der Kommission im Rahmen des Sechsten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) bestätigt wurden und die Klägerin über das weitere Verfahren in Kenntnis gesetzt wurde